

Arbeitslosenzentrum  
Mönchengladbach e. V.

# Satzung



Stand: Oktober 2005

**Arbeitslosenzentrum  
Mönchengladbach e. V.  
Lüpertzender Str. 69  
41061 Mönchengladbach**

Name:

---

Adresse:

---

---

Tel:

---

Fax:

---

E-Mail:

---

---



Lüpertzender Straße 69  
41061 Mönchengladbach  
Tel. (02161) 20194-95  
Fax (02161) 179981  
info@arbeitslosenzentrum-mg.de  
www.arbeitslosenzentrum-mg.de

Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach e.V.  
Lüpertzender Str. 69  
41061 Mönchengladbach

### Antrag auf Mitgliedschaft

Hiermit beantrage/n ich/wir die Mitgliedschaft im Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach e. V. Mit der Satzung und den Zielen des Vereins erkläre/n ich/wir mich/uns einverstanden.

Name/Vorname: .....

Anschrift: .....

Geburtsdatum: .....

Telefon: ..... Fax: .....

E-Mail: .....

Berufsbezeichnung: .....

Der Mitgliedsbeitrag für Arbeitslose beträgt mindestens € 1,50 € monatlich, Berufstätige zahlen mindestens € 6,00 € monatlich. Der Beitrag für Institutionen und Gruppen beträgt monatlich mindestens 30,00 € monatlich. Für Parteien, Kirchen, Gewerkschaften und ähnliche Verbände gelten gesonderte Bestimmungen.

Ich/wir werde/n Mitglied ab dem ..... und zahle/n ..... €

(in Worten .....) monatlich.

Gleichzeitig erteile/n ich/wir eine Einzugsermächtigung für den oben angeführten Betrag von meinem/unserem Konto bei der

Kreditinstitut: .....

Konto-Nr: .....

BLZ: .....

Mönchengladbach, .....

.....

Unterschrift

Sollten Sie noch Fragen zur Mitgliedschaft haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Bahr oder Herrn Sasserath im Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach e. V..



## Mittagstisch

Arbeitslosen und Einkommensschwachen wird ein regelmäßiger Mittagstisch geboten. Für Personen mit Treffkarte (im Büro des Arbeitslosenzentrum erhältlich) kostet das Mittagessen 2,00 Euro, sonst 3,50 Euro. Kinder bis zu 6 Jahren bezahlen 1,00 Euro. Kaffee kostet 0,25 Euro. Wasser wird kostenlos gereicht.

**Öffnungszeiten:** Montag Freitag: 12:30 - 13:45 Uhr

## Arbeitslosenzentrum

Der Projektbereich des Arbeitslosenzentrums bietet Arbeitssuchenden eine Begegnungsmöglichkeit.

**Allgemeine Öffnungszeiten:**

Montag und Dienstag: 10:00 - 16:30 Uhr

Mittwoch und Freitag: 10:00 - 14:30 Uhr

Donnerstag: 10:00 - 18:00 Uhr

## Verwaltung

**Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag  
10:00 - 13:00 Uhr

## PC-Benutzung

Im Arbeitslosenzentrum können Bewerbungsunterlagen selbstständig am PC erstellt werden. Im Medienraum steht während der allgemeinen Öffnungszeiten ein PC (ausgerüstet mit Windows 98 und Word 2000) zur Verfügung.

Zweckmäßig ist es eine vorherige Terminabsprache.

## Selbsthilfeangebote

Unser Verein versteht seine Arbeit auch als Hilfe zur Selbsthilfe für Betroffene. So trifft sich die Selbsthilfegruppe für Spielabhängige jeden Montag um 19:30 Uhr in den Räumen des Arbeitslosenzentrums.

## Der Trägerverein

### Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach e. V.

Die sprunghaft angestiegene Erwerbslosigkeit in unserer Stadt und eine damit einhergehende Verarmung von Teilen der Bevölkerung führte 1983 zur Gründung des Vereins Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach e. V.

**Wir wollen:**

- die Lebenssituation von Arbeitssuchenden verbessern,
- unbürokratisch Beratung leisten,
- eine Begegnungsmöglichkeit bieten,
- öffentlich für die Interessen von Arbeitslosen auftreten.

Die JOSEF UND HILDE WILBERZ STIFTUNG Mönchengladbach unterstützt uns seit Jahren großzügig durch regelmäßige Zuwendungen. Gleiches gilt für den Solidaritätsfonds der kath. Kirche im Bistum Aachen.

Die Stadtparkasse Mönchengladbach hilft der Einrichtung mit Mitteln aus dem PS-Sparen. Auch die Diergardt-Stiftung engagiert sich. Daneben erhält der Verein freiwillige Spenden und Mitgliedsbeiträge.

Die Förderung der Projektbereiche: Arbeitslosenzentrum und Beratungsstelle für Arbeitslose erfolgt unter finanzieller Beteiligung des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft NRW und des Sozialfonds der Europäischen Union (ESF).

Den Projektbereich "Sozialberatung" fördert die Stadt Mönchengladbach im Rahmen eines Leistungsvertrages anteilig.

Der Verein kooperiert mit zahlreichen Einrichtungen u. a. der Tafel Mönchengladbach e. V.

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.) Der Verein führt den Namen "Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach e.V." mit Sitz in 41061 Mönchengladbach.
- 2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4.) Der Verein fördert die soziale Arbeit von und mit Arbeitslosen, die in einer wirtschaftlichen und seelischen Notlage sind und Sozialhilfebedürftigen, gibt diesem Personenkreis Anregungen für die Hilfe zur Selbsthilfe und fördert deren Aktivierung.
- 5.) Der Verein wirkt an den Aufgaben öffentlicher Sozialpolitik für Arbeitslose/Erwerbslose bzw. Arbeitsuchende, sowie Sozialhilfeempfänger/-innen, die sich in wirtschaftlichen und psychosozialen Notlagen befinden, mit. Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Einzelfallhilfe für die in § 1 Abs. 5 genannten Zielgruppen,
  - b) die Einrichtung und Trägerschaft einer Zentralen Beratungsstelle für Langzeitarbeitsuchende bzw. Langzeitarbeitslose sowie des Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach,
  - c) die Schaffung von Kontaktmöglichkeiten für die in § 1 Abs. 5 genannten Zielgruppen untereinander sowie zu Beschäftigten und ihren Organisationen, insbesondere zum Deutschen Gewerkschaftsbund und seinen Mitgliedsgewerkschaften,
  - d) die Weiterbildung und die Gruppenarbeit für die in § 1 Abs. 5 genannten Zielgruppen, für in der Arbeitslosenarbeit tätige bzw. daran interessierte Personen,
  - e) die Öffentlichkeitsarbeit,
  - f) die Förderung von kulturellen Angeboten für die unter § 1 Abs. 5 genannte Zielgruppe,

## Angebote des Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach e.V.

### Beratungsstelle für Arbeitslose

Neben der Beratung in allen Fragen, die originär mit Arbeitslosigkeit verbunden sind, obliegt der Stelle die Koordination der Arbeitslosenzentren am Ort und die Zusammenarbeit mit allen anderen Einrichtungen im Arbeitsfeld.

Telefonische Beratung /Terminvereinbarung

**02161/20195**

**Ansprechpartner: Karl Sasserath**

**karl.sasserath@arbeitslosenzentrum-mg.de**

### Sozialberatung

Die Sozialberatung unterstützt Ratsuchende individuell bei Problemen, die im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebedürftigkeit stehen.

Telefonische Beratung /Terminvereinbarung

**02161/20194**

**Ansprechpartner: Jürgen Bahr**

**Juergen.bahr@arbeitslosenzentrum-mg.de**

### Beratungszeiten jeweils:

Dienstag:

10:00 - 13:30 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr

Donnerstag:

10:00 - 13:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Änderungen vorbehalten

Bei persönlicher Beratung wird eine telefonische oder eine persönliche Terminvereinbarung zu den allgemeinen Öffnungszeiten erbeten.

## **§ 9 Geschäftsstelle**

Dem Vorstand obliegt die Führung einer Geschäftsstelle.

## **§ 10 Wahl der Prüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen, welche die Führung der Kasse, der Geschäfte und Außenstände sowie Verbindlichkeiten überwachen. Sie haben mindestens einmal im Jahr die entsprechenden Prüfungen vorzunehmen. Ihren Bericht tragen sie der Mitgliederversammlung vor. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

## **§ 12 Aufwendungen**

Der Verein bestreitet seine Aufwendungen aus Beiträgen, Zuschüssen bzw. Zuwendungen Dritter sowie Spenden. Über die Modalitäten der Beitragszahlungen ist eine Beitragssatzung von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

## **§ 13 Auflösung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für soziale Initiativen, die auf die in § 1 Abs. 5 der Satzung genannten Zielgruppen ausgerichtet sind, verwenden darf.

- g) die Kooperation und die Koordination von Maßnahmen mit anderen Trägern gleicher Zielsetzung,
- h) die Förderung der Allgemein- und Berufsbildung sowie der Erhalt von beruflicher Qualifikation und Wissen,
- i) die Förderung von Verbesserungen im Arbeit-, Wohn- und Freizeitbereich,
- j) die Förderung des Umwelt und Landschaftsschutzes.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verein weitere Einrichtungen errichten sowie gemeinnützige, soziale Zweckbetriebe unterhalten, mittels derer die Förderung und Verwirklichung des Satzungszwecks erreicht werden kann.

Das Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach e.V. betreibt einen Küchenbetrieb zwecks Herstellung eines Mittagstisches. Der Verein verfolgt damit ausschließlich mildtätige Zwecke nach § 53 der Abgabenordnung (AO)

Der Verein strebt kein wirtschaftliches Ziel an.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Vergütung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedschaft und Beiträge

Der Verein "Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach e.V." ist offen für die Mitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Abgelehnte BewerberInnen können die Überprüfung der Vorstandsentcheidung auf der nächsten Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder verlangen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet Beitrag in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe zu zahlen.

Der Beitrag ist in der Regel monatlich im voraus zu entrichten. Für Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen drei Monate im Rückstand sind, ruht die Mitgliedschaft. Sie erhalten während dieser Zeit keine Einladungen zu Mitgliederversammlungen und besitzen kein Stimmrecht. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen bleibt hiervon unberührt. Sobald die Beitragszahlung wieder aufgenommen wird, lebt die volle Mitgliedschaft wieder auf.

Der Austritt ist mit einer Frist von sechs Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären.

## § 6 Organe

Organe des Arbeitslosenzentrums Mönchengladbach e.V. sind Mitgliederversammlung und Vorstand. Über Verhandlungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

## § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Wahrung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte an die Mitglieder zu verschicken.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder

Die Vertretung und die Wahrnehmung von höchstens zwei Stimmen nicht erschienener Mitglieder ist mit schriftlicher Vollmacht möglich.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Für den Vorstand kann jedes Mitglied kandidieren, welches mindestens ein Jahr Mitglied ist und seinen Beitrag in voller Höhe entrichtet hat. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht nur wahrnehmen, wenn es mit seinen Beitragszahlungen auf dem laufenden ist. Auf Verlangen eines Mitgliedes sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

Für die Änderung der Satzung und für die Auflösung des Vereins ist die 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Auf die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins muss in einem Tagesordnungspunkt in der Einladung aufmerksam gemacht werden.

Die Mitgliederversammlung legt das Arbeitsprogramm fest, nimmt den Jahresbericht zur Kenntnis, beschließt über den Haushaltsplan und die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt ein Mitglied als VersammlungsleiterIn, ProtokollführerIn und zwei RechnungsprüferInnen.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Mitglieder mit der Einsicht in die Protokolle der Vorstandssitzungen beauftragen. Die Einsichtnahme bedarf der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand hat die Geschäfte des Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach e.V. zu führen. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Diese Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäß § 26 BGB und zwar sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich; gleiches gilt für die Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.